

Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg

Präambel

Zur Sicherstellung der seelsorglichen Betreuung von Menschen bei Katastrophen, aber auch bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle sowie bei Großschadenslagen treffen die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Diözesen in Baden-Württemberg mit dem Innenministerium die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Notfallseelsorge leistet unmittelbar nach einem Unglück seelsorglichen Beistand und Betreuung für Opfer und deren Angehörige, anderweitig Betroffene, für Ersthelferinnen und –helfer und bei Bedarf auch für Einsatzkräfte.

(2) Die Notfallseelsorge ist ein verlässliches Angebot mit ausgebildeten hauptberuflichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und dafür qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie richtet sich an der Struktur der Stadt- und Landkreise als unterer Katastrophenschutzbehörde aus.

(3) Die Katastrophenschutzbehörden unterstützen die Notfallseelsorge in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei Großschadensereignissen und besonderen Gefahrenlagen.

§ 2 Benennung der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger

(1) Die Kirchen benennen den unteren Katastrophenschutzbehörden die zur Notfallseelsorge beauftragten Personen. Die Namenslisten mit den zwischen den Kirchen abgestimmten Rufbereitschaftsplänen werden den Leitstellen von den unteren Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung gestellt und sind in die Alarm- und Ausrückeordnung aufzunehmen.

(2) Die Kirchen benennen den unteren Katastrophenschutzbehörden aus den in § 2 Abs. 1 genannten Personen „Leitende Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger“. Diese können als Fachberaterinnen und Fachberater Notfallseelsorge / Psychosoziale Unterstützung in den Führungsstäben eingesetzt werden.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Notfallseelsorge wird in der Regel über die Leitstelle alarmiert. Für Einsätze außerhalb des Landkreises holen die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger die Genehmigung ihrer Kirchenleitung ein. Hierbei gelten die jeweiligen Regelungen der zuständigen Kirchenleitungen.

(2) Die Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger erhalten ungehinderten Zugang zu den Schadensorten und Unterstützung durch die Katastrophenschutzbehörde, soweit dies die Maßnahmen der Gefahrenbekämpfung zulassen und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet wird.

(3) Soweit dies möglich ist, sorgt die zuständige Katastrophenschutzbehörde unentgeltlich für Transport, Versorgung und Informationen der Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger im Katastropheneinsatz.

(4) Die von den Kirchen benannten Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger können an den von der Landesfeuerweherschule durchgeführten Lehrgängen (gemäß VwV Feuerwehrausbildung) kostenfrei teilnehmen.

(5) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger nehmen nach Absprache mit den unteren Katastrophenschutzbehörden an Katastrophenschutzübungen teil.

§ 4 Rechtliche Stellung

(1) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten für ihren Notfallseelsorge-Einsatz nach § 3 Abs. 1 Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Sammelversicherungsverträge der Kirchen. Für Notfallseelsorgeeinsätze im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes erhalten die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger den Helferstatus nach § 25 Abs. 3 LKatSG. Dies hat zur Folge:

a) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten bei Sachschaden Ersatz nach § 15 LKatSG.

b) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger werden nach § 16 LKatSG nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt.

c) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII unfallversichert.

(2) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 nicht der Weisung der Katastrophenschutzbehörde. Soweit Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung oder die Sicherheit von Personen und Sachen dies erfordern, besteht auch ihnen gegenüber ein Weisungsrecht der Katastrophenschutzbehörde.

(3) Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht über alles, was ihnen im Rahmen ihres Einsatzes gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

§ 5 Vertretung im Landesbeirat für den Katastrophenschutz

Die bzw. der Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung und der Leiter des katholischen Büros Stuttgart – Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg – sind Mitglieder im Landesbeirat für den Katastrophenschutz nach § 8 LKatSG.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Den Stadt- und Landkreisen wird empfohlen, diese Grundsätze in vergleichbare Vereinbarungen für ihren Bereich zu übertragen, um damit die Zusammenarbeit mit der Notfallseelsorge zu sichern.

(2) Die Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen vom 14. September 1989 sowie die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen vom 17. Oktober 1997 (GABI. 21.11.1997, S. 604f) werden aufgehoben.

(3) Die Gemeinsamen Grundsätze treten am *[Datum]* in Kraft und gelten für sieben Jahre. Sie verlängern sich jeweils um weitere sieben Jahre, wenn nicht bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer eine der Vertragsparteien eine Änderung beantragt.

(Datum und rechtsverbindliche Unterschriften von)

(Innenministerium)

(Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe)

(Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart)

(Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart)

(Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg)